

Überbetriebliche Maschineninvestition / Rechtsgrundlagen

Welche Rechtsform für gemeinsame Maschineninvestitionen?

Entscheiden sich zwei oder mehrere Betriebe für eine gemeinsame Nutzung von Maschinen zur Förderung wirtschaftlicher Ziele, so sind diverse gesetzliche Grundlagen zu beachten. Oftmals beschränkt sich die gemeinsame Nutzung nicht allein auf die Ressource Maschine, sondern auch auf viele andere materiellen oder immaterielle Dinge. Die gemeinsame Nutzung von Sachen kann aber rechtlich unterschiedlich gelöst werden.

Die schweizerische Gesetzgebung stellt für solche Geschäftsmodelle verschiedene Rechtsformen zur Auswahl, deren Rahmenbedingungen im Obligationenrecht (OR) resp. im Zivilgesetzbuch (ZGB) festgelegt sind. Die Vorgaben von OR und ZGB lassen aber sehr viel Gestaltungsraum offen; die Ausarbeitung der Statuten von Aktiengesellschaften oder Vereinen erlauben sehr unterschiedliche Lösungen, die einfache Gesellschaft wiederum kann sogar ohne schriftlichen Vertragsabschluss entstehen.

Grobe Entscheidungshilfe zur Gesellschaftsform bei überbetrieblicher Maschineninvestition/Maschinennutzung

- Wenige Partner/innen, wenige gemeinsame Maschinen → Einfache Gesellschaft (Maschinengemeinschaft).
- Viele Partner/innen, nur Vermittlung von Maschinen → Verein (klassischer Maschinenring).
- Viele Partner/innen, viele gemeinsame Maschinen → Genossenschaft (Maschinengenossenschaft).
- Viele Partner/innen, eigenständige Maschinenparks mit Angestellten → GmbH, AG (Geschäftsbereiche eines Maschinenrings).

Zusammenstellung einiger Anforderungen und Bedingungen für die wichtigsten Rechtsformen:

	Einfache Gesellschaft	Verein	Genossenschaft	Aktiengesellschaft	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gesetzesgrundlage	OR 530 ff.	ZGB 60 ff.	OR 828 ff.	OR 620 ff.	OR 772 ff.
Eigene Rechts-persönlichkeit	Nein	Ja	Ja	Ja	Ja
Zweck	Wirtschaftlich oder nicht wirtschaftlich	Ideeller Zweck, evtl. mit kaufmännischem Unternehmen	Wirtschaftlich oder nicht wirtschaftlich	Wirtschaftlich	Wirtschaftlich
Gründung	Formlos, schriftlicher Vertrag wird sehr empfohlen	Genehmigung schriftliche Statuten	Festsetzung und Genehmigung der Statuten, Wahl Organe, öffentliche Beurkundung, HR-Eintrag	Festsetzung Statuten, Wahl Organe, Einzahlung Aktienkapital, öffentliche Beurkundung, HR-Eintrag	Festsetzung und Genehmigung der Statuten, Wahl Organe, Einzahlung Stammkapital, öffentliche Beurkundung, HR-Eintrag
Mindestzahl Gründer/innen	2 Personen (natürliche oder juristische)	2 Personen (natürliche oder juristische)	7 Person (natürliche oder juristische)	1 Person (natürliche oder juristische)	1 Person (natürliche oder juristische)
Mindestkapital	Fakultativ, keine Vorgabe	Keine speziellen Erfordernisse	Fakultativ (wenn in Statuten vorgesehen), grundsätzlich variables Kapital	Mind. CHF 100'000.- (davon mindestens 20 % resp. CHF 50'000.- einbezahlt); keine Obergrenze	Mind. CHF 20'000.- (Einlage zu 100 %); keine Obergrenze,
Eigentumsregelung	Gesamteigentum	Vereineigentum	Gesellschaftseigentum	Gesellschaftseigentum	Gesellschaftseigentum
Haftung	Jeder Gesellschafter/jede Gesellschafterin primär (kein Gesellschaftsvermögen), persönlich, unbeschränkt und solidarisch	Pflicht zu Beiträgen zur Deckung von Vereinsschulden, sofern die Statuten die Höhe der Mitgliederbeiträge nicht begrenzen	Keine persönliche Haftung, sofern die Statuten diese nicht vorsehen (solidarische Haftung möglich)	Keine Haftung bei voll einbezahlem Aktienkapital; persönliche Haftung für den nicht einbezahlten Betrag der eigenen Aktien	Keine Haftung, Stammkapital ist voll einbezahlt
Eintrag Handelsregister	Kein HR-Eintrag möglich	Freiwillig möglich; bei kaufmännischer Unternehmung Pflicht	Obligatorisch	Obligatorisch	Obligatorisch

Gemeinsame Maschineninvestition als einfache Gesellschaft - Kleingemeinschaft

Landwirtinnen und Landwirte, die gemeinsam in den Kauf einer Maschine investieren möchten, schliessen sich in der Regel zu einer Kleingemeinschaft in Form einer einfachen Gesellschaft gemäss Art. 530 OR zusammen. Zweck dieser Gemeinschaft ist die gemeinsame Anschaffung und Benützung einer Maschine.

Diese Personengesellschaft kann mit geringem Aufwand gegründet werden – und wird auch relativ einfach wieder aufgelöst. Eine einfache Gesellschaft kommt auch ohne schriftlichen Vertrag zustande: Jede Verbindung von natürlichen oder juristischen Personen, die ohne schriftlichen Vertrag mit gemeinsamen Mitteln einen gemeinsamen Zweck verfolgen, gilt als einfache Gesellschaft (sofern nicht eindeutige Kriterien für andere Rechtsformen sprechen).

Die schriftliche Vertragsform ist allerdings zu empfehlen. Nur so sind die ausgewählten Zusammenarbeitsbedingungen für alle Beteiligten ersichtlich. Und im Konfliktfall müssen die getroffenen Abmachungen nicht mühsam aus der Erinnerung rekonstruiert werden, sondern lassen sich direkt aus der Vertragsschrift ablesen.

Die einfache Gesellschaft ist eine personenbezogene Rechtsgemeinschaft und hat keine eigene Rechtspersönlichkeit. Jeder Gesellschafter und jede Gesellschafterin haftet primär, unbeschränkt und solidarisch mit seinem oder ihrem ganzen Vermögen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Ein Eintrag in das Handelsregister ist ebenso wenig möglich wie die Errichtung einer gemeinsamen „Firma“.

Einfache Gesellschaft – Gemeinschaftliches Eigentum oder Gesamteigentum?

Werden Sachen von mehreren Personen nicht nur gemeinsam genutzt, sondern auch in gemeinschaftlichem Eigentum erworben und unterhalten, so handelt es sich um gemeinschaftliches Eigentum resp. Miteigentum. Sind mehrere Personen durch eine Gesetzesvorschrift oder einen Vertrag zu einer Gemeinschaft verbunden und hat die Gemeinschaft eine Sache im Eigentum, so sind die Personen Gesamteigentümer (Art. 652 ZGB). Dies ist der Fall, wenn die Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer einfachen Gesellschaft – die keine eigene Rechtspersönlichkeit hat – gemeinsam Maschinen anschaffen. Die rechtlichen Grundsätze zum Miteigentum sind im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB), Art. 646 ff., jene zum Gesamteigentum im ZGB Art. 652 ff. festgehalten. Dort werden für diese beiden Eigentumsformen wichtige Grundsätze zu Nutzung, Unterhalt, Verwaltung, Entscheidungsbefugnissen, Kostenverteilung etc. geregelt.

Trotzdem empfiehlt es sich, diese Grundsätze in einem Vertrag eigenständig und für alle Gesellschafter/innen bewusst zu bestimmen. Dabei ist für jede Maschine ein separater Vertrag zu aufzusetzen. Dies ist einfacher, als alles in einem Vertrag einzubauen, weil dann für mehrere Maschinen mit jeweils unterschiedlichen Nutzungsregeln und Abrechnungen komplizierte Formulierungen notwendig sind.

Gemeinsame Maschineninvestition als Genossenschaft – Maschinengenossenschaft

Bei einer Genossenschaft (Art. 828 ff. OR) steht der Gedanke der Förderung der Mitglieder und der wirtschaftlichen Selbsthilfe im Vordergrund. Für diese Grundsätze sprechen auch "innere" Werte wie direkte Demokratie und klar definiertes Mitbestimmungsrecht (Kopfstimmprinzip). Die Genossenschaft braucht zu ihrer Gründung die Genehmigung der Statuten und deren öffentliche Beurkundung sowie einen Eintrag im Handelsregister.

Bereits die notwendige Mindestzahl von 7 Mitgliedern bei der Gründung sowie das «Prinzip der offenen Tür» (d. h. keine geschlossene Zahl der Mitglieder/innen und kein zum Voraus festgesetztes Grundkapital) zeigen, dass es sich bei der Genossenschaft um eine Selbsthilfeorganisation auf breiter Ebene handelt, die für einen kleinen, rein privaten Geschäftsbetrieb mit wenigen Partner/innen nicht unbedingt geeignet ist.

Die Genossenschaft ist eine personenbezogene Körperschaft mit nicht geschlossener Anzahl von Mitglieder/innen, die in der Hauptsache wirtschaftliche Zwecke in gemeinsamer Selbsthilfe verfolgen. Sie kann ein kaufmännisches Unternehmen betreiben und haftet ausschliesslich mit dem Gesellschaftsvermögen (ausser die Statuten sehen etwas anderes vor). Genossenschaften sind selbständige juristische Personen und müssen ins Handelsregister eingetragen werden. (nach Arthur Meier-Hayoz, Peter Forstmoser: «Schweizerisches Gesellschaftsrecht», Bern 2007).

Schliesst sich eine grössere Anzahl von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern zusammen, um gemeinsam (eher grosse, eher spezielle) Maschinen zu kaufen und einzusetzen, ist die Rechtsform der Genossenschaft durchaus eine interessante Option, denn sie ermöglicht das unproblematische Wachstum der Mitgliederzahl, die Finanzierung der Investitionen hauptsächlich mit Eigenmitteln, und die klare Begrenzung der persönlichen Haftung.

Gemeinsame Maschinennutzung als Verein - Maschinenring

In seiner ursprünglichen Form ist ein Maschinenring der Zusammenschluss von Landwirtinnen und Landwirten mit dem Ziel, die jeweils im persönlichen Eigentum der Mitglieder/innen stehenden Maschinen an andere Mitglieder/innen (oder Aussenstehende) auszuleihen. Der Maschinenring selber schafft dabei keine eigenen Maschinen an, sondern will durch effiziente Vermittlung, kontrollierte Nutzung und faire Abrechnung von Maschinen und allenfalls auch Dienstleistungen von Privatpersonen die Selbsthilfe für eine möglichst grosse Zahl beteiligter Landwirt/innen fördern. Dazu ist die Rechtsform des Vereins prädestiniert.

Ein Verein beschreibt die Verbindung mehrerer Personen zu einem ideellen, grundsätzlich nichtwirtschaftlichen Zweck. Er kann sich aber auch wirtschaftlich betätigen, wenn dies mit dem ideellen Zweck in Einklang steht. Dann muss der Verein sich allerdings in das Handelsregister eintragen und ist zudem zur Führung einer kaufmännischen Buchhaltung und entsprechender Revisionsprozesse verpflichtet.

Der Verein ist eine personenbezogene Körperschaft zur Verfolgung nichtwirtschaftlicher Zwecke. Er kann ein kaufmännisches Unternehmen betreiben und haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen für seine Verbindlichkeiten (ausser die Statuten sehen etwas anderes vor). Vereine sind selbständige juristische Personen und können sich freiwillig im Handelsregister eintragen lassen – beim Betrieb einer kaufmännischen Unternehmung ist der Eintrag aber obligatorisch. (nach Arthur Meier-Hayoz, Peter Forstmoser: «Schweizerisches Gesellschaftsrecht», Bern 2007).

Gemeinsame Maschinenunternehmung als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH (Art. 772 ff. **OR**) kann mit einer Art Aktiengesellschaft in kleinerem Rahmen verglichen werden: Man spricht hier von Stammkapital (AG: Aktienkapital) und von Stammeinlage (AG: Aktie). Auch bei der GmbH richten sich die Stimmrechte der Gesellschafterinnen und Gesellschafter im Grundsatz nach dem Nennwert ihrer Stammanteile, und sie müssen keine persönliche Haftung übernehmen, da das Gesellschaftsvermögen (100 % des Stammkapitals müssen eingezahlt sein) alleine für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet.

Die GmbH kann dann eine Option für eine gemeinschaftliche Initiative sein, wenn das Projekt in eine rein wirtschaftlich-kaufmännische Richtung zielt, ein deutlich erhöhtes finanzielles Risiko mit namhaften Investitionen besteht, agrar- und bodenrechtliche Aspekte eine untergeordnete Rolle spielen und grössere Finanzmittel von fremden Geldgeber/innen gebraucht werden. Andernfalls wird der hohe administrative Aufwand einer GmbH wohl kaum in Kauf genommen.

Die GmbH kann beispielsweise als Rechtsform geeignet sein für das gemeinsame Betreiben einer Kompostier- oder Biogasanlage, für ein Dienstleistungsunternehmen eines Maschinenrings mit eigenen Maschinen und Angestellten im Bereich Kommunalarbeiten oder Solartechnik etc.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist eine teils kapitalbezogene, teils personenbezogene Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit, die zumeist wirtschaftliche Zwecke verfolgt und in der Regel ein kaufmännisches Unternehmen betreibt. Sie weist ein in bestimmter Höhe festgelegtes Stammkapital auf und haftet nur mit dem Gesellschaftsvermögen für ihre Verbindlichkeiten. Die GmbH muss im Handelsregister eingetragen werden (nach Arthur Meier-Hayoz, Peter Forstmoser: «Schweizerisches Gesellschaftsrecht», Bern 2007).

Der Entscheid für die passende Rechtsform für eine überbetriebliche Maschineninvestition ist eventuell nicht ganz einfach. Ab welcher Grösse ist die einfache Gesellschaft nicht mehr angemessen? Und wie soll man sich dann organisieren? Darum lohnt es sich, auch diese Frage zusammen mit einer Fachberatung zu klären.

Auskünfte und Beratungen zu Fragen der überbetrieblichen Maschineninvestitionen:

→ [Anlaufstellen und Adressen \(Link\)](#)

Mehr Infos zu den vertraglichen Regelungen:

→ [Überbetriebliche Maschineninvestitionen Vertragsvorlagen \(PDF\)](#)

Spezifische Infos zu Ausstiegsmodalitäten:

→ [Überbetriebliche Maschineninvestitionen Ausstiegsmodalitäten \(PDF\)](#)

Andere Gesetzesgrundlagen für überbetriebliche Maschineninvestitionen

Investitionshilfen für überbetriebliche Maschineninvestitionen

Überbetriebliche Maschineninvestitionen können unter Einhaltung bestimmter Bedingungen ebenfalls von Strukturverbesserungsmassnahmen profitieren. Sie sollen zweckmässige, rationelle landwirtschaftliche Strukturen mit Investitionshilfen fördern, d. h. mit Investitionskrediten. Die Einzelheiten dazu sind in der Strukturverbesserungsverordnung (SV) festgehalten.

Mit Investitionskrediten werden u. a. auch Produzenten und Produzentinnen unterstützt, die in gemeinsamer Selbsthilfe gemeinschaftliche Bauten, Einrichtungen, Maschinen und Fahrzeuge erstellen oder anschaffen, um ihre Betriebe zu rationalisieren (Art. 49 SV).

Zu den Grundvoraussetzungen für den Erhalt der Investitionskredite (Art 11b SV) gehören:

- Die beteiligten Betriebe müssen den Ökologischen Leistungsnachweis erfüllen.
- Mindestens zwei Betriebe der Gemeinschaft müssen mind. 1.0 SAK ausweisen (in gefährdeten Gebieten mind. 0,6 SAK).
- Die Produzenten und Produzentinnen besitzen die Stimmenmehrheit in der Gemeinschaft.
- Für die vorgesehene Massnahme liegt ein Betriebskonzept vor.
- Die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens wird mit einem Businessplan nachgewiesen.

Gesuche für Investitionshilfen müssen von der Gemeinschaft beim entsprechenden kantonalen Landwirtschaftsamt schriftlich eingereicht werden.

Beiträge für die Gründung von Zusammenarbeitsformen zur gemeinsamen Maschinennutzung

Für Vorabklärungen, Gründung, fachliche Begleitung während der Startphase oder Weiterentwicklung von Zusammenarbeitsformen zur Senkung der Produktionskosten – dazu zählen je nach Organisationsform auch Maschinengemeinschaften – werden gemäss Art 19e SV Beiträge gewährt. Diese Beiträge können in der Höhe von 30 % der beitragsberechtigten Kosten ausgerichtet werden, jedoch höchstens für CHF 20 000.- je Initiative. Die technischen und administrativen Anforderungen an diese Zusammenarbeitsformen werden vom BLW festgelegt.

Gesuche für Beiträge gemäss Art. 19e SV müssen von der Gemeinschaft ebenfalls bei der zuständigen kantonalen Stelle schriftlich eingereicht werden.

Auskünfte und Beratungen zu Fragen der überbetrieblichen Maschineninvestitionen:

→ [Anlaufstellen und Adressen \(Link\)](#)